

Souveränität und sozialen Fortschritt kämpfenden Völkern aktive Solidarität üben und hierbei mit den anderen friedliebenden Staaten zusammenarbeiten.

#### Artikel 8

Die Hohen Vertragschließenden Seiten unterstützen die Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung auf gleichberechtigter und demokratischer Grundlage. Sie unterstützen das souveräne Recht der Völker, über ihre Naturreichtümer zu verfügen.

#### Artikel 9

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich gegenseitig über Probleme der Beziehungen beider Staaten und beide Seiten interessierende internationale Fragen informieren und beraten.

#### Artikel 10

Jede der Hohen Vertragschließenden Seiten erklärt feierlich, daß sie keinerlei Bündnisse eingehen und an keinerlei Maßnahmen oder Aktionen teilnehmen wird, die gegen die andere Hohe Vertragschließende Seite gerichtet sind.

#### Artikel 11

Die Hohen Vertragschließenden Seiten erklären, daß die Bestimmungen dieses Abkommens nicht im Widerspruch zu ihren Verpflichtungen aus gültigen internationalen Verträgen stehen. Sie verpflichten sich, keinerlei internationale Vereinbarungen einzugehen, die diesem Vertrag widersprechen.

#### Artikel 12

Alle Fragen, die zwischen den Hohen Vertragschließenden Seiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages auftreten, werden in bilateralen Verhandlungen - im Geiste der Freundschaft, des Verständnisses und der gegenseitigen Achtung gelöst.

#### Artikel 13

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Kabul erfolgt, in Kraft.

#### Artikel 14

Dieser Vertrag ist von seinem Inkrafttreten an für einen Zeitraum von zwanzig Jahren gültig.

Seine Gültigkeitsdauer verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn nicht eine der Hohen Vertragschließenden Seiten den Vertrag zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich kündigt.

Dieser Vertrag wurde in zwei Originalen, jedes in deutscher Sprache und in Dari ausgefertigt, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Ausgefertigt in Berlin am 21. Mai 1982

**Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik**

E. Honecker

**Für die  
Demokratische Republik  
Afghanistan**

Babak Kar mal

**Gesetz  
über den Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der  
Demokratischen Republik Afghanistan vom 21. Mai 1982  
vom 2. Juli 1982**

#### § 1

Die Volkskammer bestätigt den am 21. Mai 1982 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Afghanistan.

#### § 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 40 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten Juli neunzehnhundertzweundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten Juli neunzehnhundertzweundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker